

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/100 —

Betr.: Geplantes Munitionsdepot südlich der Ortschaft Otter

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Fruck, Mombaur (Grüne) vom 26. 8. 1982

Seit Juni 1981 ist den Bürgern bekannt, daß südlich der Ortschaft Otter in einer intakten Moor- und Niederungslandschaft ein Versorgungsdepot geplant ist. Der Niedersächsische Minister des Innern beantwortete am 11. März 1982 eine Eingabe der Otterer Bürger vom 26. September 1981. Demzufolge soll ein raumordnerisches Anhörungsverfahren durchgeführt werden, bei dem militärische Forderungen gegen zivile Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landwirtschaft unter Einbeziehung der in der Petition vorgebrachten Argumente abgewogen werden. Danach wird die Landesregierung eine gutachtliche Stellungnahme an den Bundesminister der Verteidigung abgeben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie gewichtig müssen zivile Argumente im Anhörungsverfahren sein, damit militärische Forderungen hintangestellt werden (ein potentieller Standort bei Halvesbostel im Suchraum Tostedt wurde aus landespflegerischen Gründen abgelehnt)?
2. In welcher Weise ist für die Unterzeichner der Eingabe erkennbar, ob ihre Bedenken in das Anhörungsverfahren einbezogen worden sind?
3. An welchen Standorten sind in Niedersachsen vorgeschobene Versorgungsdepots geplant, im Bau oder bereits gebaut?
4. Ist eine nachträgliche Nutzungsänderung des Versorgungsdepots (z. B. Lagerung von ABC-Waffen) auszuschließen?
5. Würde die Bevölkerung über eine Nutzungsänderung informiert werden?
6. Wie teilen sich die Gesamtkosten, einschließlich Folgekosten, für ein Versorgungsdepot zwischen Bund, Land und Gemeinde sowie der NATO auf?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 54.2 — 353 — 15260 — 1 —

Hannover, den 29. 9. 1982

Zu 1.

Bei Planungen für Zwecke der Verteidigung, für die Grundstücke benötigt werden, hat der Bundesminister der Verteidigung die Landesregierung zu beteiligen. Die Landesregierung hat nach den Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der landwirtschaft-

lichen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Belange des Städtebaus, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu der militärischen Planung Stellung zu nehmen. Nach Abgabe der Stellungnahme der Landesregierung bezeichnet der Bundesminister der Verteidigung das militärische Vorhaben, für das Grundstücke nach dem Landbeschaffungsgesetz zu beschaffen sind, d. h. er entscheidet, unter welchen Bedingungen die Planung durchgeführt werden soll. Zivile und militärische Interessen werden umfassend gegeneinander abgewogen. Die Gewichtung einzelner Argumente für oder wider eine militärische Planung kann dabei nur dem Einzelfall vorbehalten bleiben.

Zu 2.

Die Unterzeichner der Eingabe vom 26. 9. 1981 können nicht unmittelbar erkennen, daß ihre Bedenken in das raumordnerische Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz einbezogen werden. Da das Landbeschaffungsgesetz, wie zu 1. ausgeführt, einen umfassenden Prüfungsauftrag erteilt, können auch diese Petenten davon ausgehen, daß ihre Bedenken angemessen gewürdigt werden.

Zu 3.

Eine Zusammenstellung aller in Niedersachsen geplanten, im Bau befindlichen oder bereits errichteten militärischen Versorgungsdepots mit Angaben über ihren Standort darf aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht werden.

Zu 4.

Versorgungslager sind so angelegt, daß sie nach Bedarf von allen verbündeten Streitkräften genutzt werden können. Die Änderung des Nutzers braucht eine Änderung hinsichtlich der eingelagerten Versorgungsgüter nicht zur Folge zu haben. Nutzungsänderungen bei den eingelagerten Versorgungsgütern sind wegen der Eigenart der Bauwerke nur bedingt möglich.

Zu 5.

Über solche Nutzungsänderungen würde die Bevölkerung nicht informiert werden, weil dies Rückschlüsse auf militärische Konzeptionen zulassen würde. Die Landesregierung würde vom Bundesminister der Verteidigung nur über besonders bedeutsame Nutzungsänderungen unterrichtet werden, für die ein ergänzendes raumordnerisches Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz durchzuführen ist.

Zu 6.

Das Land Niedersachsen und seine Gemeinden sind nicht mit den Kosten für ein Versorgungsdepot belastet. Die Baukosten werden überwiegend von der NATO getragen, die Betriebskosten vom jeweiligen Nutzer der Anlage.

Möcklinghoff